

Entwurf

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cloppenburg -Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten-

I.

Präambel

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 (RROP) legt in dem Kapitel D 3.7.2, Schienenverkehr unter 01, betreffend die Hauptbahn Wilhelmshaven-Osnabrück, in Satz 3 fest:

„Die Elektrifizierung ist auch für den Teilabschnitt Oldenburg-Osnabrück erforderlich“.
Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist die Aufhebung der Zielaussage des Satzes 3.

Das gültige RROP ist mit seiner Bekanntmachung am 22.12.2005 in Kraft getreten.
Das vorgesehene Änderungsverfahren erfolgt vorgezogen vor einer umfassenden Anpassung und Gesamtfortschreibung gem. § 5 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 7 NROG.

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 zunächst die Einleitung des Änderungsverfahrens zur Aufhebung des Satzes 3 im Kapitel D 3.7.2 des RROP beschlossen.

II.

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Hiermit leite ich gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252, das Verfahren zur Änderung des RROP ein.

III.

Allgemeine Planungsabsichten

Das RROP ist auf der Grundlage des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil I - vom 02.03.1994 (Nds. GVBl. S. 130, ausgegeben am 09.03.1994) aufgestellt worden. In der dazu erlassenen Verordnung vom 18.07.1994 (Nds. GVBl. S 317), Teil II, ist unter C 3.6.2 Schienenverkehr, Ziffer 06, die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Wilhelmshaven-Oldenburg-Osnabrück als Ziel festgelegt.

Mit der grundlegenden Novellierung in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.05.2008), wurde das Ziel dahin geändert, dass die Vorranggebiete „sonstige Eisenbahnstrecken“ in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind.

Aktuellen Aussagen der Deutschen Bahn AG zufolge sind aus Gründen der Bedienungskapazität Ausbau und Elektrifizierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Der Ausbaustandard der weitestgehend eingleisigen Bahnstrecke ist für den Personenverkehr ausgelegt. Eine Ausweitung des Bahnverkehrs könnte ohnehin nur nach umfangreichen Ausbaumaß-

nahmen der gesamten Teilstrecke erfolgen. Dieser aktuellen Erkenntnis folgt die Absicht dieser Planänderung.

Die geplante Änderung des RROP mit der Aufhebung des Ziels der Elektrifizierung der Teilstrecke führt zu Erleichterungen bei kommunalen Infrastrukturvorhaben, da ohne Vorkehrungen für einen späteren elektrischen Betrieb die technischen Anforderungen bei Bahnkreuzungen wesentlich geringer sind.

Diesen Vorteil kann die Stadt Cloppenburg im Zuge der Planung zum Bau einer innerstädtischen Entlastungsstraße nutzen. Wegen der erheblich herabgesetzten Durchfahrtshöhe gegenüber einer elektrifizierten Betriebsführung können die Investitionskosten für ein Brückenbauwerk und Straßenanschlüsse in erheblichem Maß gesenkt werden und dadurch unverhältnismäßige Belastungen des Straßenbaulastträgers vermieden werden.

In das Planänderungsverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 9 ROG und § 3 Abs.2 NROG integriert.

IV.

Beteiligte

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden alle Beteiligten i.S. von § 3 Abs. 2 NROG, insbesondere

- die Städte und Gemeinden
- die benachbarten Träger der Regionalplanung
- die sonstigen öffentlichen Stellen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG
- die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Bund anerkannten Vereinigungen
- die benachbarten Länder

aufgefordert, bis zum

(Datum 1 Monat nach Bekanntmachung)

postalisch oder auf elektronischem Weg gegenüber dem

Landkreis Cloppenburg, untere Landesplanungsbehörde,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,
Telefon: 04471 15259, Fax:04471 85697, h.krause@lkclp.de

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung der Änderung des RROP vorzubringen.

V.

Beteiligungsverfahren

Nach der Fertigstellung des Änderungsentwurfs des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG durchgeführt.

VI.

Geltungsdauer

Bis zum Abschluss dieses Änderungsverfahrens gilt die Festlegung zum Schienenverkehr im RROP in der derzeit gültigen Fassung. Erst mit dem Inkrafttreten der Änderung durch Bekanntmachung wird die bisherige Regelung zur Elektrifizierung der Eisenbahn-Teilstrecke außer Kraft gesetzt.

Der Landrat

Hans Eveslage